

# Legal Alert

**Ansätze zum Novellentwurf des Gesetzes  
über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz**

**September 2012**

Am 15. Mai 2012 gab die Präsidentin des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK, Kartellamt) einen Entwurf mit Ansätzen des Änderungsgesetzes zum Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz zusammen mit der Aufforderung bekannt, im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens ggf. Bemerkungen einzubringen. Nach Erhalt von Vorschlägen aus den Wirtschafts- und Juristenkreisen hat die Kartellamtspräsidentin beschlossen, im Juli eine Abstimmungskonferenz einzuberufen. Am 16. Juli 2012 hat die Kartellamtspräsidentin den endgültigen Entwurf der Ansätze zum Änderungsgesetz zum Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz veröffentlicht, der anschließend an das Legislative Regierungszentrum weitergeleitet wurde. Das Dokument trägt den Vorschlägen Rechnung, die durch 22 Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Konsultationen vorgelegt wurden. Unter den vorgeschlagenen Änderungen werden auch neue, für die Unternehmer wichtige Rechtsinstitute eingeführt.

## **Fusionskontrolle**

- Einführung eines Zweiphasen-Verfahrens: Es soll der Grundsatz gelten, dass das Verfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen wird; sollten Indizien erfüllt sein, die auf einen komplizierten Sachverhalt hinweisen würden, könnte der Kartellamtspräsident einen unanfechtbaren Beschluss über die Verlängerung der Schlussfrist des Verfahrens auf bis zu 4 Monate erlassen.
- Zusammenschlüsse von Kleinunternehmern (d.h. solchen, die in Polen Jahresumsätze von insgesamt bis zu 10 Millionen Euro erreichen) oder die von ihnen errichteten Gemeinschaftsunternehmen sollen aus der Fusionskontrolle durch den Kartellamtspräsidenten ausgenommen werden.

## **Rechtsinstitut der Verständigung in Fällen wettbewerbswidriger Praktiken**

Die Kartellbehörde schlägt vor, dass der Kartellamtspräsident nach freiem Ermessen über dieses Rechtsinstitut verfügen darf; das einzige Kriterium, wonach er über die etwaige Einleitung des Verfahrens entscheiden sollte, wäre die Möglichkeit, die Bearbeitung des jeweiligen Falles zu beschleunigen.

## **Rechtsinstitut Leniency Plus**

Die Einräumung einer zusätzlichen Strafmilderung an einen Unternehmer, der den Antrag auf die Erfassung durch das Leniency-Programm gestellt hatte, aber keine Straffreistellung erwirkte, und der sich entschlossen hat, dem Kartellamt Auskünfte zu einer anderen – diesem bisher unbekanntem – Absprache offenzulegen.

## **Geldstrafen, die vom Kartellamtspräsidenten verhängt werden**

- Es wird die Haftung natürlicher Personen, die leitende Funktionen ausüben oder dem aufsichtführenden Organ des Unternehmers angehören und für den Unternehmer zum Zeitpunkt des Verfahrens zwar nicht mehr tätig sind, aber zum Zeitpunkt der Verletzung tätig waren, für eine Handlung oder eine Unterlassung (selbst fahrlässige), infolge derer der Unternehmer gegen das Verbot wettbewerbswidriger Praktiken verstoßen hat, eingeführt. Die geforderte Geldstrafe soll den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.
- Die Voraussetzungen, die bei der Ermittlung des Strafausmaßes berücksichtigt werden und sich auf die Höhe der ermittelten Strafe auswirken, werden konkretisiert.



Außerdem schlägt die Kartellamtspräsidentin unter Bezugnahme auf zur Sprache gebrachte Auslegungsprobleme vor, die bisherigen Vorschriften u.a. über Kontrolle und Durchsichtung zu ändern.

### **Änderungen hinsichtlich der Kontrollen**

- Die gesetzlichen Vorschriften sollen insofern präzisiert werden, als direkt festgehalten wird, dass die Aufzeichnungen über auf IT-Datenträgern gespeicherte Unterlagen insbesondere durch die Erstellung von Kopien der mit dem Kontrollgegenstand zusammenhängenden Daten oder durch das Kopieren von E-Mail-Verkehr erstellt werden können.
- Die Anforderung, die Kontrollbefugnis zu erteilen, soll um die Bestimmung des Zeitraums, in dem die Kontrolle Gültigkeit haben soll, ergänzt werden.
- Der Kartellamtspräsident soll die Befugnis erhalten, den Beschluss, Gegenstände für die Dauer der Kontrolle, aber für nicht mehr als 7 Arbeitstage, zu pfänden, zu erlassen.

### **Änderungen hinsichtlich der Durchsichtung**

- Es soll ein ausdrücklicher Verweis auf strafprozessrechtliche Vorschriften eingeführt werden, bei denen der Schutz der dem Durchsuchten zustehenden Rechte garantiert werden soll, u.a. im Hinblick auf die gesetzlich geschützten Geheimnisse.
- Der Durchsuchte soll die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Ende der Durchsichtung Einreden gegen die bei der Durchsichtung vorgenommene Erstellung von Kopien elektronischer Daten mit gesetzlich geschützten Geheimnissen einzulegen.
- Es soll das Rechtsinstitut der Beschwerde gegen die Durchsichtungstätigkeiten eingeführt werden, das dann im Laufe des Verfahrens an das Kartellgericht (Gericht für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz) erhoben werden könnte.

### **Zusammenfassung**

Der durch die Kartellbehörde präsentierte Entwurf von Ansätzen zum Änderungsgesetz des Gesetzes über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz enthält Regelungen zu zahlreichen wichtigen Auslegungsproblemen, die vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften anfallen. Außerdem enthält er Vorschläge, in die polnische Rechtsordnung Institute einzuführen, die zu einer Beschleunigung der vor dem Kartellamtspräsidenten anhängigen Verfahren beitragen können.

**Małgorzata Modzelewska de Raad**  
+48 22 50 50 792

**E-mail** ►

*Die Verfasserin dank Herrn Błażej Grochowski für seine Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Beitrags.*

